



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	84...GE / 19 98
Datum: - 6. Okt. 1998	
Verteilt	6. 10. 98 A

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4294
Telefax 0222/50206-243
Mail: HajekA@wkoe.wk.or.at
http://www.wkoe.wk.or.at

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Rp 184/98/Ko/AHj
DDr. Kopecky

Durchwahl
4294
4298

Datum
30.9.1998

Dr. Bauer

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungs-
gesetz 1998 geändert wird, Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, Ihnen 25 Kopien zu dem oben genannten Entwurf, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme, zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz.Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter

.Anlage (25-fach)

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern

alle Bundessektionen

BW-Abteilung

Wp-Abteilung

Präsidialabteilung

ÖWB

FWV

RfW

Dr. NR (25fach)



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Telefon (01) 50105-DW
Telefax (01) 50206-243
Internet: <http://www.wk.or.at>
E-Mail: hajekA@wkoe.wk.or.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
JMZ 16.005/252-I 6/98
12.8.1998

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 184/98/Ko/AHj

Durchwahl
4294

Datum
30.09.98

Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998, Stellungnahme

Zu dem mit obiger Note vom 12.8.1998 übermittelten Entwurf erlauben wir uns folgendes mitzuteilen:

Art I

Zu Z 5

In Z 5 wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Mediator erwähnt. Hierzu ist festzuhalten, daß gemäß § 8 Abs 1 und 2 RAO den Rechtsanwälten die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten vorbehalten ist. Bei der Mediation handelt es sich aber typischerweise nicht um die Vertretung einer Partei, sondern um das Vermitteln zwischen den Interessen mehrerer Parteien. Dies fällt jedoch nicht unter den Befugnisvorbehalt der Rechtsanwälte. Die Mediatorentätigkeit scheint vielmehr im Berufsbild der Lebens- und Sozialberater insbesondere bei persönlichen Beziehungsproblemen aber auch im Gewerbe der Unternehmensberater auf. Daher ist diesen beiden Gewerbebereichen die Tätigkeit vorbehalten. Wir sprechen uns daher gegen diese Fassung der Z 5 aus, da hier im Wege einer Nebenbestimmung ein Widerspruch zur Berufsbefugnis gemäß § 8 Abs 1 und 2 RAO sowie zu den einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen vorliegt. Die Bestimmung müßte vielmehr dahingehend umgearbeitet werden, daß klargelegt wird, daß die Ausübung der Mediatorentätigkeit durch einen Rechtsanwalt nicht im Rahmen seiner Berufsbefugnis nach der Rechtsanwaltsordnung erfolgt, er aber dessen ungeachtet angehalten ist, gegebenenfalls auch in dieser, an sich nichtanwaltlichen Tätigkeit die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten einzuhalten.

Zu Z 9

Hier wurden seitens der Versicherungs- aber auch der Kreditwirtschaft Bedenken vorgebracht.

Aus der Sicht der Versicherungswirtschaft ist zu den Bestimmungen über die Berufshaftpflichtversicherung (§ 21a des E) folgendes festzuhalten:

Gemäß § 21a Abs 3 hat der Rechtsanwalt zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von öS 5,6 Mio pro Versicherungsfall abzuschließen. Dieselbe Verpflichtung trifft gemäß Abs 4 die mit dieser Novelle erstmals mögliche Rechtsanwalts-GmbH, wobei eine Mindestversicherungssumme von öS 33,6 Mio pro Versicherungsfall vorgesehen ist.

Die bisher für den Einzelanwalt geltende Mindestversicherungssumme von öS 500.000,-- wird damit um das etwa Zehnfache angehoben. Der Grund für diese sehr deutliche Anhebung der Mindestversicherungssumme liegt nach den Erläuterungen in dem mit dem modernen Wirtschaftsleben gestiegenen Risiko höherer Schäden im Zusammenhang mit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung und dient somit einem umfassenderen Klientenschutz.

Grundsätzlich stehen wir einer Anhebung der Mindestversicherungssumme bzw der Neufestlegung für die Rechtsanwalts-GmbH nicht ablehnend gegenüber. Wir geben jedoch zu bedenken, daß bei einer in diesem Ausmaß erhöhten Mindestversicherungssumme die Gefahr eines Versicherungsnotstandes größer ist als bei der derzeit geltenden Summe.

Nach § 21a des E ist die volle Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf läßt damit offen, ob eine - auch bei anderen obligatorischen Berufshaftpflichtversicherungen - durchaus marktübliche Jahreslimitierung der Versicherungssumme zulässig ist. Die Jahreslimitierung ist eine von vielen Bestimmungen über den Umfang bzw. die Grenzen des Versicherungsschutzes, zu denen zB auch Regelungen über den örtlichen oder zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes gehören. Damit hat die Jahreslimitierung bzw. der Wegfall einer solchen vor allem dann, wenn die Versicherungssumme eine entsprechende Höhe erreicht und pro Versicherungsfall zur Verfügung zu stehen hat, einen nicht unmaßgeblichen Einfluß auf die Prämiengestaltung.

Einen weiteren Problemkreis bildet die in § 21a Abs 5 des Entwurfes normierte Unzulässigkeit des Ausschlusses oder der zeitlichen Begrenzung der Nachdeckung des Versicherers. Es wäre sowohl für die Anwaltschaft als auch die Haftpflichtversicherer wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber dazu entschließen könnte, eine absolute Verjährungsfrist, wie beispielsweise von 10 Jahren in der Produkthaftung, einzuführen.

Nach Auffassung der Versicherungswirtschaft wird die Erhöhung der Versicherungssumme, der mögliche Wegfall der vertraglichen Vereinbarung einer Jahreslimitierung sowie die Unzulässigkeit der Begrenzung der Nachdeckung maßgeblichen Einfluß auf die Prämiengestaltung der Mitgliedsunternehmungen haben.

Von der Kreditwirtschaft wurde andererseits auf die Risiken bei Wegfall der Versicherung hingewiesen. Zwar hat der Versicherer die Anwaltskammer unaufgefordert darüber in Kenntnis zu setzen, daß und warum die Versicherung beendet wurde, doch darüber hinaus gibt es selbst für die in Abwicklung befindlichen Geschäfte keinen entsprechenden Schutz.

In dem vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, jedoch aus der Sicht der Kreditwirtschaft wünschenswert, wäre eine Haftungsregelung auch für treuwidriges Verhalten von Rechtsanwälten. Es gibt auch in anderen Bereichen Vertrauensschadensversicherungen, sodaß grundsätzlich auch eine Regelung im Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz vorgesehen werden könnte.

Art II

Zu Z 1

Hier wird eine Ergänzung des Inhalts vorgeschlagen, daß die Bewertung mit einem Jahresentgelt grundsätzlich auch für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gelten soll, in denen es um den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geht. In einem jüngst erschienenen Fachartikel (GERLACH, Zur Frage der Bewertung arbeitsrechtlicher Feststellungsbegehren, *ecolex* 1998, 647 ff) wurde die Auffassung vertreten, daß derartige Streitigkeiten mit dem Zehnfachen eines Jahresentgeltes zu bewerten seien.

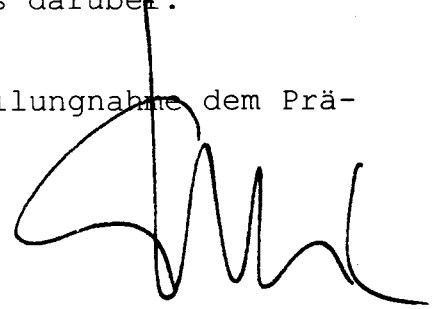
Eine derartig extreme Bewertung ist entgegen der Ansicht von Gerlach jedenfalls mehr als lebensfremd und führt im Regelfall zu für beide Seiten des Arbeitsvertrages untragbaren Kostenrisiken. Im Hinblick auf die Dynamik des Wirtschaftslebens kann selbst bei aktuellem Kündigungsschutz nicht davon ausgegangen werden, daß dieser auch in den nächsten zehn Jahren einer Kündigung entgegensteht. Überdies zeigt die praktische Erfahrung, daß Vergleiche über derartige Feststellungsbegehren eher zu Entgeltbeträgen unter einem Jahresentgelt führen als darüber.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär